



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Hagen FDP**
vom 28.05.2021

Ausbildung in Haftanstalten

Eine abgeschlossene Ausbildung ist ein wichtiger Faktor für die soziale Reintegration nach der Haft und die Vermeidung von Rückfällen. Gerade für junge Menschen, die eine Haftstrafe zu verbüßen haben, ist es daher wichtig, auch die Zeit der Haft zu nutzen, um eine Berufsausbildung zu absolvieren, um so auf ein straffreies Leben nach der Haft vorbereitet zu sein.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie hoch ist der Anteil der sich derzeit in Haft befindlichen Personen unter 27 Jahren mit Haftstrafen von über einem Jahr, der eine Berufsausbildung in der Haft macht? 2
- 1.2 Wie groß ist der Anteil der Strafgefangenen unter 27 Jahren mit Haftstrafen von mehr als drei Jahren, der in den letzten zehn Jahren in der Haft eine Berufsausbildung abgeschlossen hat (bitte nach Jahr und Anteil aufschlüsseln)? 2
- 1.3 Wie groß ist der Anteil der Strafgefangenen unter 27 Jahren, die in den letzten zehn Jahren während der Haft eine Berufsausbildung begonnen haben, diese aber nicht vor Ende der Haft abschließen konnten (bitte nach Jahr und Anteil aufschlüsseln)? 3

- 2.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Chancen von Strafgefangenen, eine während der Haft begonnene Berufsausbildung anschließend in der freien Wirtschaft abzuschließen? 4
- 2.2 Durch welche Maßnahmen wird dieser Übergang unterstützt? 4
- 2.3 Wie groß ist der Anteil der während der Haft begonnenen Berufsausbildungen in den letzten zehn Jahren, der nach der Haft nicht weitergeführt werden konnte (bitte nach Jahr aufschlüsseln)? 4

- 3.1 Wird bei der Verlegung von Strafgefangenen zwischen verschiedenen Orten darauf geachtet, dass dort eine bereits angefangene Ausbildung fortgeführt werden kann? 4
- 3.2 Welche Maßnahmen werden unternommen, um den Strafgefangenen die Fortführung einer begonnenen Berufsausbildung zu ermöglichen? 4
- 3.3 Wie viele Ausbildungen mussten in den letzten zehn Jahren aufgrund von Haftanstaltswechseln abgebrochen werden (bitte nach Jahr und Anteil aufschlüsseln)? 5

- 4.1 Welche Berufsausbildungen werden derzeit in bayerischen Haftanstalten angeboten? 5
- 4.2 Für welche Berufe bestehen Planungen, diese neu in Haftanstalten anzubieten? 6
- 4.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, Fachinformatiker in Haftanstalten auszubilden? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Auswirkung einer abgeschlossenen Ausbildung während der Haft auf die strafrechtliche Rückfallquote der Ausgebildeten?	6
5.2	Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für am geeignetsten, um eine straffreie soziale Reintegration zu gewährleisten?	6
5.3	Wie wirkt sich ein Ausbildungsabbruch auf diese Rückfallquoten aus?	7
6.1	Wie hat sich die anhaltende Pandemie auf die Häftlinge in Ausbildung ausgewirkt?	7
6.2	Konnten Strafgefangene während der Schulschließungen an den Online-Berufschulangeboten teilnehmen?	7
6.3	Wie viele Strafgefangene in Bayern sind seit Pandemiebeginn an Corona erkrankt bzw. verstorben?	8
7.1	Welche „Einzelmaßnahmen“ wie beispielsweise Staplerführerschein etc. werden Strafgefangenen während der Haft ermöglicht alternativ oder zusätzlich zu einer Berufsausbildung?	8
7.2	Wird beim Angebot einer Qualifikationsmaßnahme die Dauer der Haft berücksichtigt?	8
7.3	Wie erfolgt ggf. eine solche Differenzierung nach Frage 7.2?	8
8.1	Ab welcher Haftdauer wird in der Regel eine Berufsausbildung angeboten?	9
8.2	Gibt es Fälle, in welchen eine vorzeitige Entlassung dem Abschluss einer Berufsausbildung entgegensteht?	9
8.3	Falls ja, welche Maßnahmen werden unternommen, um hier nicht zu einem Nachteil dieser vorzeitig entlassenen Strafgefangenen in Bezug auf ihre Berufsausbildung zu schaffen?	9

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**
vom 30.06.2021

1.1 Wie hoch ist der Anteil der sich derzeit in Haft befindlichen Personen unter 27 Jahren mit Haftstrafen von über einem Jahr, der eine Berufsausbildung in der Haft macht?

Die sich in Haft befindlichen Personen, die an einer Berufsausbildung teilnehmen, werden nicht getrennt nach Altersgruppen oder Haftdauer statistisch erfasst. Ein entsprechender Anteil kann daher nicht ausgewiesen werden. Zum Stichtag 1. Juni 2021 befanden sich insgesamt 9695 Personen im amtlichen Gewahrsam einer bayerischen Justizvollzugsanstalt. Davon nahmen 155 Personen an einer Ausbildungsmaßnahme in einem anerkannten Ausbildungsberuf teil.

Der Teilnahme an entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen kommt insbesondere bei Personen im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu. Von den 442 Personen, die sich zum Stichtag 1. Juni 2021 im bayerischen Jugendstrafvollzug befanden, nahmen 35 an einer Ausbildungsmaßnahme in einem anerkannten Ausbildungsberuf teil.

1.2 Wie groß ist der Anteil der Strafgefangenen unter 27 Jahren mit Haftstrafen von mehr als drei Jahren, der in den letzten zehn Jahren in der Haft eine Berufsausbildung abgeschlossen hat (bitte nach Jahr und Anteil aufschlüsseln)?

Die sich in Haft befindlichen Personen, die an einer Berufsausbildung teilnehmen, werden nicht getrennt nach Haftart, Altersgruppe oder Haftdauer statistisch erfasst. Ein entsprechender Anteil kann daher nicht ausgewiesen werden.

Die Zahl der von Gefangenen und Sicherungsverwahrten im bayerischen Justizvollzug abgelegten Gesellen-, Abschluss- oder Facharbeiterprüfungen hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl
2011	118
2012	98
2013	98
2014	86
2015	104
2016	80
2017	74
2018	71
2019	77
2020	65

Der Rückgang der abgelegten Prüfungen im Jahr 2020 ist maßgeblich auf pandemiebedingte Besonderheiten wie etwa die zwingend gebotene Einhaltung von Hygieneregeln oder von arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zurückzuführen.

Von den zum Stichtag 31. März 2021 in bayerischen Justizvollzugsanstalten Inhaftierten verfügten rund 44 Prozent bereits vor Inhaftierung über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Neben den beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf den Abschluss einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abzielen, wird in den Justizvollzugsanstalten eine Vielzahl von beruflichen Kurzeitaus- und Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 7.1 verwiesen.

Über die beruflichen Bildungsmaßnahmen hinaus unternehmen die bayerischen Justizvollzugsanstalten erhebliche Bemühungen im Bereich der außerberuflichen Bildungsmaßnahmen wie etwa der schulischen Ausbildung. Daneben werden vor allem Deutschkurse, insbesondere für Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache, Alphabetisierungskurse oder Förderkurse für schreib- und/oder leseschwache Gefangene angeboten. Mit diesen außerberuflichen Bildungsangeboten, die von den Inhaftierten in den vergangenen Jahren bis zum Beginn der Coronapandemie in steigendem Maße wahrgenommen wurden, können die für eine Ausbildung erforderlichen schulischen Grundkenntnisse der Gefangenen und Sicherungsverwahrten gefestigt und vertieft werden. Auf diese Weise gelingt es häufig, während der Inhaftierung die bei Haftantritt oftmals fehlenden Voraussetzungen für den Beginn einer beruflichen Ausbildung zu schaffen.

1.3 Wie groß ist der Anteil der Strafgefangenen unter 27 Jahren, die in den letzten zehn Jahren während der Haft eine Berufsausbildung begonnen haben, diese aber nicht vor Ende der Haft abschließen konnten (bitte nach Jahr und Anteil aufschlüsseln)?

Der Anteil der Strafgefangenen einer bestimmten Altersgruppe wird in Bezug auf eine in der Haft begonnene, aber nicht vor Ende der Haft abgeschlossene Berufsausbildung statistisch nicht erfasst.

Allgemein kann mitgeteilt werden, dass die bayerischen Justizvollzugsanstalten bestrebt sind, durch die Schaffung von unterschiedlichsten beruflichen Bildungsmöglichkeiten, beispielsweise von Kurzeitaus- und Fortbildungsmaßnahmen, den Anteil der Gefangenen und Sicherungsverwahrten, die eine in Haft begonnene Ausbildung vor Haftentlassung nicht beenden können, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Chancen von Strafgefangenen, eine während der Haft begonnene Berufsausbildung anschließend in der freien Wirtschaft abzuschließen?

Die Fortsetzung einer in Haft begonnenen Berufsausbildung nach Haftentlassung ist grundsätzlich ohne Weiteres möglich, weil die allgemein geltenden Ausbildungsstandards auch bei Berufsausbildungen in bayerischen Justizvollzugsanstalten Beachtung finden. Wie die entsprechenden Chancen zu bewerten sind, hängt maßgeblich von der jeweiligen Arbeitsmarktlage im Zeitpunkt der Entlassung ab. Von Bedeutung ist insbesondere, ob im jeweiligen Berufszweig gemessen an der Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ein Mangel oder aber ein Überschuss an Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Daneben spielen individuelle Faktoren wie etwa die bisher erbrachten Ausbildungsleistungen, das Engagement und die Leistungsbereitschaft sowie die örtliche Flexibilität nach der Haftentlassung eine zentrale Rolle.

2.2 Durch welche Maßnahmen wird dieser Übergang unterstützt?

Gefangene, die eine in Haft begonnene Berufsausbildung bis zum Entlassungszeitpunkt voraussichtlich nicht abschließen können, werden frühzeitig motiviert, sich um eine Fortsetzung der Ausbildung nach Haftentlassung zu bemühen. Im Rahmen des Übergangsmangements werden entsprechende Bemühungen durch Bedienstete des pädagogischen Dienstes der jeweiligen Justizvollzugsanstalt tatkräftig unterstützt und gleichzeitig die Fähigkeit der betroffenen Person zu eigenverantwortlichem Handeln gefördert. So erhalten Gefangene beispielsweise vielfach Hilfe bei der Suche nach möglichen Ausbildungsstätten sowie der Erstellung von Bewerbungsschreiben. Termine für Vorstellungsgespräche können regelmäßig im Rahmen von Ausführungen wahrgenommen werden.

2.3 Wie groß ist der Anteil der während der Haft begonnenen Berufsausbildungen in den letzten zehn Jahren, der nach der Haft nicht weitergeführt werden konnte (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Daten hierzu liegen weder dem Staatsministerium der Justiz noch den einzelnen Justizvollzugsanstalten vor.

3.1 Wird bei der Verlegung von Strafgefangenen zwischen verschiedenen Orten darauf geachtet, dass dort eine bereits angefangene Ausbildung fortgeführt werden kann?

3.2 Welche Maßnahmen werden unternommen, um den Strafgefangenen die Fortführung einer begonnenen Berufsausbildung zu ermöglichen?

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um Gefangenen, die über keine berufliche Ausbildung verfügen, eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Berufsausbildung zu ermöglichen. Um dieser Zielsetzung bestmöglich gerecht zu werden, können Gefangene abweichend von den Zuständigkeitsregeln des Vollstreckungsplans für den Freistaat Bayern in eine Justizvollzugsanstalt verlegt werden, in der eine geeignete Berufsausbildung angeboten werden kann.

Umgekehrt werden Gefangene, die in einer Justizvollzugsanstalt eine Berufsausbildung begonnen haben, gegen ihren Willen nur dann in eine Justizvollzugsanstalt verlegt, in der diese Ausbildung nicht fortgesetzt werden kann, wenn eine derartige Verlegung nach sorgfältiger Prüfung etwaiger sonstiger Optionen unausweichlich ist. Denkbar ist dies insbesondere in Fällen, in denen gewichtigen Sicherheitsbelangen nicht anders als durch eine Verlegung des betroffenen Gefangenen Rechnung getragen werden kann.

3.3 Wie viele Ausbildungen mussten in den letzten zehn Jahren aufgrund von Haftanstaltswechseln abgebrochen werden (bitte nach Jahr und Anteil aufschlüsseln)?

Die Zahl der in Haft abgebrochenen Berufsausbildungen sowie die Gründe für den Abbruch werden statistisch nicht erfasst. Eine Beantwortung der Frage wäre daher nur anhand einer händischen Durchsicht einer Vielzahl von Gefangenenakten möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann.

Allgemein kann mitgeteilt werden, dass der Abbruch einer in Haft begonnenen Berufsausbildung nur in äußerst seltenen Fällen auf einer gegen den Willen des jeweiligen Gefangenen erfolgten Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt beruht. Auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 wird Bezug genommen.

4.1 Welche Berufsausbildungen werden derzeit in bayerischen Haftanstalten angeboten?

Derzeit werden in den bayerischen Justizvollzugsanstalten folgende Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen angeboten:

- Änderungsschneider,
- Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik,
- Bäckerin/Bäcker,
- Bauten- und Objektbeschichter,
- Elektroniker für Betriebstechnik,
- Elektroniker, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik,
- Fachkraft für Lagerlogistik,
- Fachkraft im Gastgewerbe,
- Fachkraft für Metalltechnik mit den Fachrichtungen Konstruktionstechnik oder Montagetechnik,
- Fachlagerist,
- Fachpraktikerin Küche (Beiköchin),
- Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Bäckerei,
- Feinwerkmechaniker,
- Floristin,
- Friseurin/Friseur,
- Gärtner mit den Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Gemüseanbau oder Zierpflanzenanbau,
- Gebäudereiniger,
- Hauswirtschafterin,
- Hochbaufacharbeiter,
- Holzfachwerker,
- Industriemechaniker,
- Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement,
- Konditor,
- Koch/Köchin,
- Kraftfahrzeugmechatroniker (meist mit Schwerpunkt Personenkraftwagentechnik),
- Landwirt/Tierwirt,
- Maler und Lackierer (meist mit Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung),
- Maschinen- und Anlagenführer, Schwerpunkt Metall- und Kunststofftechnik,
- Maschinen- und Anlagenführer, Schwerpunkt Textiltechnik,
- Maurer,
- Mediengestalter,
- Medientechnologie/Druck,
- Metallbauer (meist mit Fachrichtung Konstruktionstechnik),
- Metzger, Fleischer,
- Schreiner/Tischler,
- Spengler/Klempner,
- Technischer Produktdesigner,
- Textil- und Modenäherin,
- Textil- und Modeschneiderin,
- Textileinigerin,
- Zerspanungsmechaniker Drehen und Fräsen,
- Zimmerer.

4.2 Für welche Berufe bestehen Planungen, diese neu in Haftanstalten anzubieten?

Die Justizvollzugsanstalten bieten den Gefangenen bereits jetzt ein breites, vielseitiges Spektrum an Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen an. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die unter den besonderen Umständen der Haft bestehen, orientiert sich die Angebotspalette am Fachkräftebedarf in der freien Wirtschaft und wird regelmäßig geprüft und angepasst.

Zuletzt wurden von den Justizvollzugsanstalten vor allem Ausbildungen aus dem Dienstleistungssektor, etwa zum Kaufmann bzw. zur Kauffrau für Büromanagement oder zur Fachkraft im Gastgewerbe, als Pilotprojekte angestoßen und die Ausbildungsmöglichkeiten in diesen Bereichen erweitert. Überdies werden Ausbildungsmaßnahmen, die bereits in einzelnen Anstalten erfolgreich pilotiert wurden, von weiteren Anstalten übernommen, sodass das berufliche Bildungsangebot in der Fläche erweitert wird.

Daneben gilt bei der Schaffung neuer Ausbildungsangebote derzeit der Einrichtung weiterer niedrigschwelliger Kurzeitaus- und Fortbildungsmaßnahmen besonderes Augenmerk, um einer möglichst großen Anzahl von Gefangenen die Chance auf einen zertifizierten berufsbezogenen Abschluss bieten zu können. Zu diesem Zweck werden vornehmlich bereits vorhandene Ausbildungsmöglichkeiten in thematisch abgeschlossene Teilqualifikationen untergliedert. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 7.2 und 7.3 Bezug genommen.

4.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, Fachinformatiker in Haftanstalten auszubilden?

Bei der Ausbildung zum Fachinformatiker handelt es sich um eine duale Ausbildung in Industrie und Handel sowie Handwerk. Im Rahmen der Ausbildung ist die Arbeit am Computer mit Internetanschluss unverzichtbar. Die Kombination von praktischer und theoretischer Ausbildung bei gleichzeitigem Computer- und Internetzugang ist in den bayerischen Justizvollzugsanstalten jedoch aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Daher kommt eine Ausbildung von Gefangenen zu Fachinformatikern nicht in Betracht.

5.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Auswirkung einer abgeschlossenen Ausbildung während der Haft auf die strafrechtliche Rückfallquote der Ausgebildeten?

Verglichen mit Gefangenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung haben Gefangene, die über eine solche Ausbildung verfügen, deutlich bessere Chancen, nach Haftentlassung in der Arbeitswelt Fuß zu fassen und einer geregelten beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können. Dies versetzt sie zum einen in die Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten; zum anderen verleiht eine geregelte berufliche Tätigkeit dem Alltag Struktur und wirkt sinnstiftend. Dass das Vorhandensein einer abgeschlossenen Berufsausbildung die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit im Allgemeinen verringert, ist daher anerkannt. Belastbare Daten, in welchem Maße dies der Fall ist, liegen der Staatsregierung nicht vor.

5.2 Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für am geeignetsten, um eine straffreie soziale Reintegration zu gewährleisten?

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten bieten ein Bündel an Maßnahmen an, um ihrem Behandlungsauftrag gerecht zu werden und die Gefangenen zu befähigen, nach Haftentlassung ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Schulische, berufliche und außerberufliche Weiterbildungsmaßnahmen gehören ebenso zur Angebotspalette wie (sozial)therapeutische Einzel- und Gruppenmaßnahmen, Maßnahmen zur Behandlung von Suchterkrankungen sowie zur Schuldenregulierung und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Förderung familiärer und sonstiger sozialer Kontakte. Auch die Zuweisung einer adäquaten Arbeitstätigkeit, die Möglichkeit zu angemessener, abwechslungsreicher Freizeitgestaltung sowie die seelsorgerische Betreuung sind wichtige Säulen im Rahmen des vollzughlichen Behandlungskonzepts. Welcher Stellenwert

einzelnen dieser Maßnahmen für die Resozialisierung zukommt, kann nicht pauschal, sondern lediglich einzelfallbezogen mit Blick auf die Persönlichkeit, die Lebensumstände sowie die delinquenzfördernden Defizite des jeweiligen Gefangenen bestimmt werden. Auf Basis dieser Faktoren wird zu Haftbeginn unter Einbeziehung des psychologischen sowie pädagogischen Fachdienstes grundsätzlich für jeden Gefangenen ein individuelles, im Vollzugsplan niedergelegtes Behandlungskonzept entwickelt, das während der Haft unter Berücksichtigung der Behandlungsfortschritte und Persönlichkeitsentwicklung kontinuierlich fortgeschrieben wird.

5.3 Wie wirkt sich ein Ausbildungsabbruch auf diese Rückfallquoten aus?

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung von Frage 5.1 erläutert, ist eine abgeschlossene Berufsausbildung ein Faktor, der im Allgemeinen das Risiko erneuter Straffälligkeit verringert. Dementsprechend erfahren Gefangene nach Beginn einer Berufsausbildung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten vielfältige Unterstützung, um diese auch erfolgreich abschließen zu können, zumal sich das Negativerlebnis eines Abbruchs der Berufsausbildung als solches ebenfalls ungünstig auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken kann. Belastbare Daten, wie sich der Abbruch einer Berufsausbildung auf die Rückfallquote auswirkt, liegen der Staatsregierung nicht vor.

6.1 Wie hat sich die anhaltende Pandemie auf die Häftlinge in Ausbildung ausgewirkt?

Die Fortführung des Arbeitseinsatzes der Gefangenen während der Pandemie ist dem bayerischen Justizvollzug aus Gründen der Anstaltssicherheit und zur Sicherstellung der Eigenversorgung der Anstalten ein besonderes Anliegen. Daher wurden die Arbeits- und Wirtschaftsbetriebe der Anstalten, in denen auch die Berufsausbildung der Gefangenen erfolgt, nur geschlossen, soweit dies zwingend erforderlich war. Durch diese Vorgehensweise konnten die am Arbeitsplatz stattfindenden betrieblichen Ausbildungen für die meisten Gefangenen seit Pandemiebeginn ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.

6.2 Konnten Strafgefangene während der Schulschließungen an den Online-Berufsschulangeboten teilnehmen?

Der fachtheoretische Unterricht wird den in Ausbildung befindlichen Gefangenen grundsätzlich durch entsprechend qualifizierte Bedienstete des Werkdienstes sowie Bedienstete des pädagogischen Dienstes erteilt; teilweise wird die Aufgabe auch von externen Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrern übernommen. Der Unterricht findet regelmäßig innerhalb der Justizvollzugsanstalten statt. Der Besuch einer Berufsschule durch Gefangene kommt nur bei entsprechender Lockerungseignung in Betracht und ist daher die Ausnahme.

Aufgrund dieser Organisationsform sowie dank des großen Engagements der Bediensteten des bayerischen Justizvollzugs war es größtenteils möglich, auch während der pandemiebedingten Schließung der Berufsschulen den fachtheoretischen Unterricht in den Justizvollzugsanstalten unter Beachtung strenger Hygieneregeln fortzuführen. Soweit aufgrund der pandemiebedingt angeordneten Zugangsbeschränkungen zu den Justizvollzugsanstalten kein Unterricht durch externe Lehrkräfte abgehalten werden konnte, wurde dieser häufig durch die insoweit qualifizierten Bediensteten des Werkdienstes und des pädagogischen Dienstes übernommen, sodass den Gefangenen in der Regel ungeachtet der Pandemie Berufsschulunterricht angeboten werden konnte. Teils wurden auch Arbeitsaufträge durch die Berufsschulen an den pädagogischen Dienst zwecks Weitergabe an die jeweiligen Gefangenen übermittelt.

Vor diesem Hintergrund war es lediglich in Einzelfällen erforderlich, Gefangenen für die weitere fachtheoretische Ausbildung eine Teilnahme am Online-Angebot einer Berufsschule zu ermöglichen, wobei diese aus Sicherheitsgründen unter ständiger Aufsicht von Bediensteten stattfand.

6.3 Wie viele Strafgefangene in Bayern sind seit Pandemiebeginn an Corona erkrankt bzw. verstorben?

In Bayern wurden bislang 225 Gefangene positiv auf das Coronavirus getestet (Stand: 18. Juni 2021, 10.00 Uhr).

Der Todesfall eines Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt aufgrund von Corona ist bisher nicht eingetreten. Im Zusammenhang mit Coronainfektionen sind zwei Todesfälle bekannt:

Ein Gefangener der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth, der sich mit einer schweren Vorerkrankung wegen akuten Behandlungsbedarfs in einer externen Klinik befand, ist in der Klinik mit einer Coronainfektion verstorben. Der Gefangene befand sich zum Zeitpunkt seines Todes bereits seit zwei Wochen zur Behandlung in dem externen Klinikum. In der Klinik am Tag nach seiner Aufnahme und weitere drei Tage später durchgeführte PCR-Tests erbrachten jeweils ein negatives Ergebnis. Erst am Tag vor seinem Tod wurde aus einem weiteren PCR-Test ein positives Testergebnis bekannt.

Eine weitere Person, die noch als Gefangener positiv auf das Coronavirus getestet worden war und aus dem Justizvollzug erkrankt entlassen wurde, ist circa zweieinhalb Monate nach der Entlassung verstorben. Die Person war zuletzt wegen einer schweren Vorerkrankung im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt München (der sich in der Leonrodstraße befindet) untergebracht, um notwendige Behandlungstermine außerhalb der Anstalt wahrnehmen zu können. Insgesamt hat die Person wegen der schweren Vorerkrankung sechs Behandlungstermine in einer Münchner Tagesklinik wahrgenommen. Erst nach diesen sechs Behandlungsterminen außerhalb der Anstalt wurde die Infektion mit dem Coronavirus festgestellt. Weitere Fälle von positiv auf das Coronavirus getesteten Gefangenen oder Bediensteten gab es zum damaligen Zeitpunkt im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt München nicht. Ob für den Tod die Infektion mit dem Coronavirus (mit)ursächlich war, ist dem Staatsministerium der Justiz nicht bekannt.

7.1 Welche „Einzelmaßnahmen“ wie beispielsweise Staplerführerschein etc. werden Strafgefangenen während der Haft ermöglicht alternativ oder zusätzlich zu einer Berufsausbildung?

Neben den bei Beantwortung von Frage 4.1 genannten Ausbildungsmöglichkeiten in anerkannten Ausbildungsberufen werden in großem Umfang Kurzzeitaus- und Fortbildungen in Form von Grundlehrgängen oder modular gestalteten Maßnahmen zur Ausbildung bzw. Ausbildungsvorbereitung angeboten (sog. Einstiegsqualifizierungen und Qualifizierungsbausteine), vornehmlich in den Bereichen Bau, Bürotätigkeiten, Elektronik, Gebäudereinigung, Hauswirtschaft und Gastronomie, Holzverarbeitung, Kraftfahrzeuge, Lager und Logistik, Landschafts- und Gartenbau, Mediendesign/Druck, Metallverarbeitung und Nähhandwerk. Ferner umfasst die Angebotspalette Maßnahmen, die relativ neue Berufe in den Blick nehmen, wie etwa ein „Qualifizierungsbaustein Sportfachmann/Sportfachfrau in Bezug auf grundlegende Tätigkeiten in einer Sporteinrichtung“ oder ein IHK-Lehrgang (IHK = Industrie- und Handelskammer) „Dienstleistungsassistent“. Zudem stehen Ausbildungsplätze in einer Vielzahl von verschiedenen Schweißlehrgängen zur Verfügung. Fest etabliert sind auch Lehrgänge zum Erwerb der Befähigung zum Führen von Flurförderzeugen (sog. Staplerführerschein). Abgerundet wird das Angebot durch verschiedene EDV-Lehrgänge (EDV = Elektronische Datenverarbeitung), die oftmals auch die Vermittlung der zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen notwendigen Fähigkeiten beinhalten. Insoweit werden auch separate Fortbildungsmaßnahmen angeboten.

7.2 Wird beim Angebot einer Qualifikationsmaßnahme die Dauer der Haft berücksichtigt?

7.3 Wie erfolgt ggf. eine solche Differenzierung nach Frage 7.2?

Zeitnah zur Aufnahme wird mit den Gefangenen eine etwaige Teilnahme an beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erörtert. Hierbei werden nicht nur die voraussichtliche Haftdauer, sondern auch die jeweiligen Neigungen und die intellektuellen Fähigkeiten der Gefangenen berücksichtigt. Gerade die bei Beantwortung von Frage 7.1 genannten Kurzzeitaus- und Fortbildungsmaßnahmen haben den Vorteil, dass sie aufgrund

des zeitlich vergleichsweise geringen Umfangs auch Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen die Chance auf einen zertifizierten berufsbezogenen Abschluss ermöglichen. Damit erhöhen sich deren Chancen auf einen Ausbildungsplatz bzw. eine Arbeitsstelle nach Entlassung aus der Haft. Aufgrund des relativ niedrighschwelligen Einstiegsniveaus bieten sie auch Inhaftierten mit geringer Vorbildung eine berufliche Perspektive und können für Gefangene mit längerer Haftdauer Orientierung bei der Wahl einer möglichen Berufsausbildung geben.

8.1 Ab welcher Haftdauer wird in der Regel eine Berufsausbildung angeboten?

In die Überlegungen, auf welche Weise während der Inhaftierung die beruflichen Perspektiven Gefangener nach Haftentlassung verbessert werden können, fließt neben zahlreichen anderen Faktoren wie etwa der schulischen und beruflichen Vorbildung, den Neigungen und Interessen sowie der Leistungsbereitschaft auch die voraussichtliche Haftdauer mit ein. Wie bereits bei Beantwortung der Fragen 7.2 und 7.3 dargelegt, bieten sich bei kurzer Inhaftierungsdauer anstelle einer Berufsausbildung, deren Abschluss vor Haftentlassung voraussehbar nicht gelingen kann, oftmals eher sonstige, ggf. ausbildungsvorbereitende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an. Die Möglichkeit, in Haft eine Berufsausbildung zu beginnen, ist indes nicht an eine bestimmte Mindesthaftdauer geknüpft, zumal die tatsächliche Inhaftierungsdauer zu Haftbeginn aufgrund möglicherweise vorzeitiger Haftentlassung regelmäßig noch nicht feststeht. Auch für Gefangene mit (voraussichtlich) kurzer Inhaftierungsdauer kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, eine Berufsausbildung in Haft zu beginnen, sofern hinreichende Aussichten bestehen, dass diese nach Haftentlassung fortgesetzt werden kann, oder aber eine bereits vor Haftantritt begonnene Berufsausbildung in Haft fortzusetzen und abzuschließen.

8.2 Gibt es Fälle, in welchen eine vorzeitige Entlassung dem Abschluss einer Berufsausbildung entgegensteht?

Eine vorzeitige Haftentlassung kann dazu führen, dass eine in Haft begonnene Berufsausbildung bis zum Entlassungszeitpunkt nicht abgeschlossen werden kann.

Zu berücksichtigen ist insoweit jedoch, dass vorzeitige Haftentlassungen zumeist Folge einer Aussetzung des Strafrests zur Bewährung sind und eine solche nur mit Einwilligung des Verurteilten erfolgen kann. Insbesondere in Fällen, in denen eine Fortsetzung der Ausbildung nach Haftentlassung nicht möglich ist, steht es dem Verurteilten mithin frei, einer möglichen Aussetzung des Strafrests zur Bewährung bis zum Abschluss der Berufsausbildung nicht zuzustimmen. Zudem ist zu beachten, dass die Vollstreckungsbehörde bei der Entscheidung über die Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung eine Prognose zur individuellen Rückfallwahrscheinlichkeit anzustellen hat. Wie bereits im Rahmen der Beantwortung von Frage 5.1 erläutert, ist eine abgeschlossene Berufsausbildung ein Faktor, der im Allgemeinen das Risiko erneuter Straffälligkeit verringert. Ob eine in Haft begonnene Berufsausbildung bereits abgeschlossen ist bzw. ob und wann diese voraussichtlich (in Haft oder nach Haftentlassung) abgeschlossen werden kann, ist mithin auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt im Einzelfall eine Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung möglich ist.

8.3 Falls ja, welche Maßnahmen werden unternommen, um hier nicht zu einem Nachteil dieser vorzeitig entlassenen Strafgefangenen in Bezug auf ihre Berufsausbildung zu schaffen?

Auch in Fällen, in denen eine in Haft begonnene Berufsausbildung aufgrund vorzeitiger Haftentlassung nicht bis zum Entlassungszeitpunkt abgeschlossen werden kann, werden die Bemühungen des Betroffenen, die Ausbildung außerhalb der Haft fortsetzen zu können, durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt, insbesondere deren pädagogischen Fachdienst, im Rahmen des Übergangsmanagements nach Kräften unterstützt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Beantwortung der Frage 2.2 darf verwiesen werden.